



Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein angrenzendes Gartengrundstück

- Weihnachtsfeier – wann feiert das Finanzamt mit?
- Ortsübliche Marktmiete möblierter Wohnungen
- Keine überhöhten Anforderungen an Rechnung für Vorsteuerabzug

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein angrenzendes Gartengrundstück



Ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinn ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist.

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim beschränkt sich auf das Familienheim selbst und den dazugehörigen Grund und Boden. Ein angrenzendes Gartengrundstück, das im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist, gehört nicht dazu.

Eine Alleinerbin war durch Erbfall Eigentümerin zweier aneinandergrenzender Flurstücke – eines davon bebaut mit einem Familieneigenheim –

geworden. Beide Grundstücke waren einheitlich eingezäunt und wurden auch einheitlich genutzt. In Hinblick auf die einheitliche Bezeichnung und Adresse sowie die einheitliche Nutzung begehrte sie die Steuerbefreiung für das gesamte Objekt als wirtschaftliche Einheit.

Dem widersprach das Finanzgericht Düsseldorf. Die Steuerbefreiung knüpft an den – in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehenden – Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks an und nicht an denjenigen der wirtschaftlichen Einheit. Ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinn ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen ist. Daher war die Steuerbefreiung nur für das mit dem Familienheim bebaute Grundstück zu gewähren. ■

Veränderung bei der Erstattung von Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber

Gemäß § 3 Nr. 33 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei (»Betreuungsgeld«).

Eine Steuerfreiheit des Betreuungsgeldes ist nur möglich, wenn es sich um zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen handelt. Eine Gehaltsumwandlung von Gehalt zum »Betreuungsgeld« ist nicht zulässig.

Um eine Erstattung durch den Arbeitgeber steuerfrei abrechnen zu können, muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung der Beitragszahlung vorlegen, ebenso bei jeder

Veränderung in der Höhe der Beitragszahlung. Ohne die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bleiben diese Zuzahlungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Seit August 2018 werden in Kindertagesstätten einiger Bundesländer beitragsfreie Betreuungsleistungen angeboten. Aufgrund dieser neuen Regelungen werden Ihre Lohnsachbearbeiter bei Ihren Mitarbeitern aktuelle Bescheinigungen der

Betreuungseinrichtungen anfordern, um Sie als Arbeitgeber vor späteren Rückforderungen bei

Lohnsteuer oder Sozialversicherungen zu schützen. (na) ■



Um eine Erstattung durch den Arbeitgeber steuerfrei abrechnen zu können, muss der Arbeitnehmer eine Bescheinigung der Beitragszahlung vorlegen.

Weihnachtsfeier – wann feiert das Finanzamt mit?



Damit die Feierlaune nicht getrübt wird und die Betriebsveranstaltung lohnsteuerfrei bleibt, dürfen die Kosten inklusive der Umsatzsteuer nicht höher als 110 Euro pro mitfeierndem Mitarbeiter liegen.

Kaum sind die Sommerferien zu Ende, stehen schon wieder die Weihnachtsplätzchen im Regal des Supermarktes. Die Weihnachtszeit rückt näher. Zeit für Weihnachtsfeiern und Geschenke als Zeichen der persönlichen Wertschätzung, um sich bei den Mitarbeitern für ein erfolgreiches Jahr und die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Worauf ist dabei zu achten, damit Sie die betriebliche Weihnachtsfeier steuerlich absetzen können? Auf die Kosten und die Gäste. Das ist eigentlich schon alles. Eine Weihnachtsfeier ist für das Finanzamt nichts anderes als eine Betriebsveranstaltung. Folglich sind die steuerlichen Regelungen zur Betriebsveranstaltung anzuwenden. Liegen also die Kosten der Weihnachtsfeier für einen Mitarbeiter über 110 Euro inklusive Umsatzsteuer, drohen nachteilige lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Konsequenzen.

Pro Jahr und Mitarbeiter kann es maximal zwei steuerfreie Betriebsveranstaltungen geben. Damit die Betriebsveranstaltung lohn-

steuerfrei bleibt, dürfen die Kosten inklusive der Umsatzsteuer nicht höher als 110 Euro pro mitfeiernden Mitarbeiter liegen und es muss allen Mitarbeitern die Teilnahme freigestellt sein. Erfüllt Ihre Weihnachtsfeier diese Voraussetzung, sind die Kosten Betriebsausgaben. Sie sind steuerlich absetzbar und bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern berechtigen die Rechnungen von Busunternehmen, Gaststätte und Weihnachtsmann zum Vorsteuerabzug.

Wie wird der geldwerte Vorteil pro Mitarbeiter ermittelt?

In die Ermittlung der Gesamtkosten einer Betriebsveranstal-

tung fließen folgende Kosten ein:

- **konsumierbare Kosten**, wie Speisen, Getränke und Tabakwaren
- **Aufwendungen für den äußeren Rahmen**, beispielsweise Location-Miete und Musik
- **Fahrtkosten** im Rahmen der Betriebsveranstaltung, beispielsweise Transferkosten zur beziehungsweise zwischen den Locations
- **Eintrittskarten**
- **Übernachungskosten**
- **Geschenke** anlässlich der Betriebsveranstaltung bis 60 Euro Bruttobetrag. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind auch Geschenke, die nachträglich an Mitarbeiter überreicht werden, die nicht an der Weihnachtsfeier teilnehmen konnten, in die Gesamtkostenermittlung einzubeziehen. Bei Ermittlung der Kosten je Teilnehmer werden die Gesamtkosten durch die Anzahl der teilnehmenden Gäste (nicht der eingeladenen Gäste!) geteilt. Sollten Sie eine »Familien«-Weihnachtsfeier mit den Angehörigen Ihrer Mitarbeiter planen, werden die Aufwendungen für die teilnehmende Begleitung dem jeweiligen Mitarbeiter zugerechnet. Was ist, wenn es teurer wird oder das Team in diesem

Kalenderjahr schon mehr als eine andere Betriebsveranstaltung gemacht hat? Dann betrachtet die Finanzverwaltung den Aufwand für die Feier als einen »geldwerten Vorteil« für die Arbeitnehmer. Dieser führt zu Arbeitslohn. In diesen Fällen kann eine pauschale Lohnsteuerabgabe von 25 Prozent des 110 Euro pro Teilnehmer übersteigenden Betrages gewählt werden. Im Grundsatz führt diese Lohnsteuerpauschalierung zu einer Befreiung in der Sozialversicherung.

Wichtig ist allerdings, dass die Lohnsteuerpauschalierung bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchgeführt werden muss, damit die Sozialversicherungsfreiheit Bestand hat. Hier ergeben sich Praxisprobleme, da die Weihnachtsfeiern meist erst Ende November bzw. im Dezember stattfinden. Um die Sozialversicherungsfreiheit zu sichern sollten Sie Ihrer lohnabrechnenden Stelle kurzfristig nach der Weihnachtsfeier mitteilen, ob und in welcher Höhe die 110 Euro-Grenze überschritten wurde. Notfalls sollte zur Sicherung der Sozialversicherungsfreiheit vorläufig ein geschätzter Betrag pro Teilnehmer lohnsteuerpauschaliert werden. (ad) ■

Keine überhöhten Anforderungen an Rechnung für Vorsteuerabzug

Eine Rechnung muss, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen, insbesondere Angaben zu der dem Leistenden erteilten Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung enthalten.

Entscheidend ist, dass die Rechnungsangaben es der Finanzverwaltung ermöglichen, die Entrichtung der Umsatzsteuer

und gegebenenfalls das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Deshalb dürfen keine überhöhten oder unzu-

mutbaren Anforderungen an die Rechnung gestellt werden. So kann sich zum Beispiel die grundsätzlich erforderliche Angabe des Kalendermonats, in dem die Leistung erfolgte, aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung

in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Dabei muss das Finanzamt auch ergänzende zusätzliche Informationen des Steuerpflichtigen berücksichtigen und darf sich nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs) ■

Vergebliche Investitionen in betrügerische Modelle

Ein Anleger hatte mit verschiedenen Gesellschaften einer Gesellschaftsgruppe Verträge über den Erwerb und Betrieb mehrerer Blockheizkraftwerke (BHKW) geschlossen und die entsprechenden Kaufpreise gezahlt.



Die Initiatoren hatten mit angeblichen Blockheizkraftwerken ein betrügerisches Schneeballsystem auf den Weg gebracht.

Die Zahlungen finanzierte er durch die Aufnahme von Bankdarlehn. Das wirtschaftliche Risiko aus dem Betrieb sollte beim Anleger liegen. Die BHKW wurden jedoch weder geliefert noch in Betrieb genommen. Stattdessen stellte sich heraus, dass die Initiatoren ein betrügerisches Schneeballsystem auf den Weg gebracht hatten. In seiner Steuererklärung machte der Anleger gewerbliche Verluste aus dem beabsichtigten Betrieb der BHKW geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die erklärten Verluste nicht, da nach seiner Auffassung keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorlagen. Hierfür hätte es einer

Beteiligung der Gesellschaften am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr bedurft. Dazu war es jedoch nicht gekommen. Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge war aus Sicht des Anlegers davon auszugehen, dass ihm aufgrund seiner Vorauszahlungen künftig mehrere BHKW geliefert würden, mit denen er elektrischen Strom produzieren und daraus Einkünfte erzielen könne. Bei Gewerbetreibenden sind Verluste auch dann zu berücksichtigen, wenn in der Folgezeit keine Einnahmen erzielt werden. ■

Keine Abfärbung gewerblicher Einkünfte bei Verlusten

Eine Personengesellschaft, die auch gewerbliche Einkünfte erzielt, gilt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, selbst wenn sie hauptsächlich nicht gewerbliche Einkünfte erzielt.

Eine Umqualifizierung der nicht gewerblichen Einkünfte erfolgt nur dann nicht, wenn die Nettoumsatzerlöse aus

der gewerblichen Tätigkeit drei Prozent der gesamten Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft und 24 500 Euro

im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Aus dieser Bagatellgrenze, die die Rechtsprechung aufgestellt hat, folgt, dass nur positive gewerbliche Einkünfte zu einer Abfärbung auf die

ansonsten nicht gewerblichen Einkünfte führen können. Negative Einkünfte können eine Abfärbung nicht bewirken.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs) ■

Ortsübliche Marktmiete möblierter Wohnungen

Eine Wohnungsmiete muss mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete betragen, um als voll entgeltliche Vermietung anerkannt zu werden. Liegt die vereinbarte Miete darunter, können Vermieter entstandene Werbungskosten nur anteilig geltend machen.

Wird eine Wohnung möbliert oder teilmöbliert vermietet, kann es zur Ermittlung der Marktmiete erforderlich sein, für die Möblierung einen Zuschlag zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof stellte hierzu folgende Grundsätze auf:

- Sieht der Mietspiegel für die überlassenen Gegenstände einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des

Ausstattungsfaktors über das Punktesystem vor, ist diese Berechnung für die marktübliche Vergleichsmiete heranzuziehen.

- Lässt sich dazu dem Mietspiegel nichts entnehmen, ist ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen.
- Ist dieser nicht ermittelbar, wird auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abge-

stellt. Ein Möblierungszuschlag, der auf Grundlage der linearen AfA ermittelt wird, kommt

nicht in Betracht. Ebenso wenig ist ein prozentualer Mietrenditeaufschlag anzusetzen. ■



Wird eine Wohnung möbliert oder teilmöbliert vermietet, kann es zur Ermittlung der Marktmiete erforderlich sein, für die Möblierung einen Zuschlag zu berücksichtigen.

Sachmängel beim Grundstückskauf



Im Verkaufsprospekt einer Immobilie wurde u. a. damit geworben, dass diese technisch und optisch auf dem neuesten Stand sei. Zudem sei das Haus unterkellert und trocken. Der Kaufvertrag sah deshalb auch einen Haftungsausschluss für Sachmängel vor. Nach Erwerb des Hauses stellte der Käufer Feuchtigkeit im Keller fest. Trotz Haftungsausschlusses verlangte der Käufer die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Der Bundesgerichtshof sprach ihm dieses Recht zu. Zwar gilt ein Haftungsausschluss grundsätzlich auch für Angaben in einem Verkaufsprospekt. Hierauf kann sich der Verkäufer aber nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Keller war kurz vor dem Verkauf frisch gestrichen

worden, um Feuchtigkeitsschäden zu überdecken. Dies sei dem Käufer trotz Nachfrage nicht offenbart worden. Im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrags erhält dieser den Kaufpreis und die bezahlten Nebenkosten rückerstattet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs) ■

Voller Gewerbesteuerfreibetrag auch bei Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Scheidet der vorletzte Gesellschafter während eines Jahres aus einer Personengesellschaft aus, wird aus der Personengesellschaft ein Einzelunternehmen. Damit liegen für das Jahr des Ausscheidens zwei Steuerschuldner (Personengesellschaft und Einzelunternehmer) vor.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist in diesem Fall der Gewerbesteuermessbetrag auf der

Grundlage des Gewerbeertrags des gesamten Jahres unter Berücksichtigung des vollen Freibetrags

zu ermitteln und sodann im prozentualen Verhältnis der von den beiden Steuerschuldnern erzielten Gewerbeerträge aufzuteilen.

Hinweis: Das Gericht widerspricht damit der Vorgehensweise der Finanzverwaltung, wonach für jeden der Steuerschuldner

eine Steuermessbetragsfestsetzung aufgrund des von ihm erzielten Gewerbeertrags durchgeführt wird und dabei der Freibetrag in Höhe von 24 500 Euro auf jeden entsprechend der Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht aufgeteilt wird. ■

Vorsteuervergütungsbescheid per einfacher E-Mail

Ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen hatte gegen die Ablehnung der beantragten Vorsteuervergütung verspätet Einspruch eingelegt. Es machte geltend, dass der per E-Mail übermittelte Bescheid nicht wirksam bekannt gegeben worden sei.

Das Finanzgericht Köln hingegen hält die Bekanntgabe eines Vorsteuervergütungsbescheids per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur und ohne Verschlüsselung für rechtmäßig. Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Ein elektronisches Dokument gilt als zugegangen, sobald es für den Empfänger in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet beziehungsweise gespeichert

worden ist. Dies gilt auch für die Bekanntgabe eines Vorsteuervergütungsbescheids. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Die Wirksamkeit eines schriftlich zu erlassenden Steuerbescheids setzt keine qualifizierte elektronische Signatur voraus. Das Erfordernis der »Schriftlichkeit« ist nicht ohne Weiteres gleichzusetzen mit dem Erfordernis »Schriftform« ■



Haftung des Geschäftsführers nach Insolvenzeröffnung

Ein GmbH-Geschäftsführer wurde nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH vom Finanzamt für Steuerschulden der Gesellschaft als Haftungsschuldner in Anspruch genommen. Gegen den Haftungsbescheid legte er erfolglos Einspruch ein.

Das Sächsische Finanzgericht entschied, dass die Einwendungen des Geschäftsführers gegen die Höhe der Steuer erfolglos bleiben. Als Geschäftsführer der

Insolvenzschuldnerin habe er im Insolvenzverfahren die Möglichkeit gehabt, der Steuerforderung des Finanzamts zu widersprechen. Dies habe er jedoch nicht getan.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. ■

Rückwirkender Splittingtarif für eingetragene Lebenspartnerschaft



Das Urteil ist für alle gleichgeschlechtlichen Ehepaare relevant, die nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 eine Lebenspartnerschaft begründet und diese nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes im November 2017 in eine Ehe umgewandelt haben oder noch umwandeln lassen.

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat der Klage eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares stattgegeben, das die rückwirkende Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ab dem Jahr 2001 begehrte.

Die Kläger hatten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) am 1. August 2001 im selben Jahr eine Lebenspartnerschaft begründet, die sie nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes (Eheöffnungsgesetz) im November 2017 in eine Ehe umwandelten. Nach der gesetzlichen Regelung ist der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft nach der Umwandlung in eine Ehe für die Rechte und Pflichten der Partner maßgeblich. Weil die Zusammenveranlagung nach dem Splittingtarif in vielen Fällen zu einer Verringerung der Steuerlast führt, beantragten die

Kläger, die für Eheleute vorgesehene Zusammenveranlagung nachträglich für alle Jahre seit Beginn ihrer Lebenspartnerschaft, also ab 2001. Weil beide Partner bis in das Jahr 2012 bereits mit bestandskräftigen Bescheiden jeweils einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden waren, lehnte das Finanzamt die rückwirkende Zusammenveranlagung ab.

Rückwirkende Zusammenveranlagung rechtens

Dem ist das FG Hamburg nicht gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Das Eheöffnungsgesetz bestimmt in Art. 3 Abs. 2, dass nach der Umwandlung

der Lebenspartnerschaft in eine Ehe für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend ist. Nach der Umwandlung sind die Lebenspartner so zu stellen, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten.

Das Eheöffnungsgesetz ist ein außersteuerliches Gesetz und damit grundsätzlich geeignet, ein rückwirkendes Ereignis darzustellen, das eine Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide ab 2001 rechtfertigt. Diese Rückwirkung ist direkt aus Art. 3 Abs. 2 Eheöffnungsgesetz herzuleiten.

Das Urteil ist für alle gleichgeschlechtlichen Ehepaare relevant, die nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsge-

setzes am 1. August 2001 eine Lebenspartnerschaft begründet und diese nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes im November 2017 in eine Ehe umgewandelt haben oder noch umwandeln lassen.

Hinweis:

Es ist möglich, dass Ihr Finanzamt eine Berücksichtigung des Splittingtarifs und damit eine Änderung der Einkommensteuerbescheide seit dem Jahr der Begründung der Lebenspartnerschaft ablehnt. Die Rechtsprechung von Finanzgerichten bindet die Finanzverwaltung lediglich in dem entschiedenen Einzelfall und nicht darüber hinaus. Das FG Hamburg hat jedoch die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Ob die Finanzverwaltung diese einlegen wird, ist noch nicht bekannt. Sollte der BFH die Auffassung des FG Hamburg bestätigen und die Finanzverwaltung das Urteil für allgemein anwendbar erklären, können die Einkommensteuerbescheide geändert werden. Bitte wenden Sie sich an Ihren persönlichen Berater, der das weitere Vorgehen mit Ihnen besprechen wird.

Quelle: FG Hamburg, Pressemitteilung v. 20.08.2018 (en) ■

Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber nur mit einem zeitlich geringfügigen Arbeitseinsatz betraut ist und ihm keine weiteren Arbeitseinsätze in Aussicht gestellt werden. Das heißt, dass die Beschäftigung von vornherein auf maximal drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage befristet ist.

Grundsätzlich unterliegen diese »kurzfristigen Minijobs« keiner Verdienstobergrenze. Die Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei. Es fallen lediglich geringe Abgaben, zum Beispiel Krankheits- und Mutterschaftsumlage, an.

Übersteigt das Entgelt jedoch 450 Euro im Monat, müssen Arbeitgeber prüfen, dass keine Berufsmäßigkeit vorliegt. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro auch bei sehr kurzen Beschäftigungen unter einem Monat gilt. Die Ermittlung einer anteiligen monatlichen (tageweisen) Verdienstgrenze entfällt damit. Folglich können Arbeitgeber auch für nur wenige Tage bis zu 450 Euro zahlen und eine

sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung melden.

Hinweis:

Ab 2019 darf eine kurzfristige

Beschäftigung nur noch maximal zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage dauern. ■



Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro auch bei sehr kurzen Beschäftigungen unter einem Monat gilt.

© 1001 color - stock.adobe.com

Mindestlöhne steigen ab 2019

Mit Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) wurde erstmals ab dem 1. Januar 2015 für jeden Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung eines Mindestlohns festgelegt.



Die Mindestlohnkommission empfiehlt eine Erhöhung des Mindestlohns ab 1. Januar 2019 von 8,84 Euro auf 9,19 Euro brutto je Zeitstunde und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

© contrastivestart - stock.adobe.com

Darüber hinaus wurde geregelt, dass die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre eine Empfehlung an die Bundesregierung über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns ausspricht. Sie prüft dabei, welche Höhe geeignet ist, um zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie die Beschäftigung nicht zu gefährden. Darüber hinaus orientiert sie sich nachlaufend an der Tarifentwicklung.

Am 26. Juni 2018 hat die Mindestlohnkommission ihren zweiten Bericht seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns vorgestellt. Sie

empfiehlt eine Erhöhung des Mindestlohns ab 1. Januar 2019 von 8,84 Euro auf 9,19 Euro brutto je Zeitstunde und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Bundesregierung diese Anpassung durch Rechtsverordnung umsetzen. (wo) ■

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Entgeltumwandlung

Ein Geschäftsführer war mehrheitlich an einer GmbH beteiligt. Die GmbH sagte ihm 1994 eine Altersrente von 60 Prozent des letzten Grundgehalts ab dem 65. Lebensjahr zu. Die Altersversorgung wurde 2010 mit einer zusätzlichen Unterstützungskassenzusage verbessert. Hierzu wurde eine Entgeltumwandlung vereinbart.

Die gekürzten Gehaltsanteile zahlte die GmbH an die Versorgungskasse, die dem Geschäftsführer eine Versorgungszusage erteilte und eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abschloss. Die GmbH berücksichtigte die Beitragszahlungen als Betriebsausgaben.

Das Finanzamt hingegen sah in der Unterstützungskassenzusage eine verdeckte Gewinnausschüttung. Es argumentierte, dass der Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Zusage bereits das 58. Lebensjahr überschritten habe und die zusätzliche Altersversorgung nicht mehr verdienen könne.

Der Bundesfinanzhof widersprach der Auffassung der Finanzverwaltung.

Wirtschaftlich betrachtet verfügt der Geschäftsführer mit der durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersversorgung über sein eigenes (künftiges) Vermögen. Er legt lediglich Aktivbezüge zugunsten künftiger Altersbezüge

zurück. Daher gibt es regelmäßig keine Veranlassung, die Entgeltumwandlung am Maßstab der Erdienbarkeit zu prüfen. ■



| STEUERTERMINE | | | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ | 10.10.2018 | 15.10.2018 | 05.10.2018 |
| Umsatzsteuer⁴ | 10.10.2018 | 15.10.2018 | 05.10.2018 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Sozialversicherung⁶ | 26.10.2018 | entfällt | entfällt |

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

5 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. In den Bundesländern und Regionen, in denen der 31.10.2018 kein gesetzlicher Feiertag (Reformationstag) ist, werden die Beiträge am 29.10.2018 fällig. Die Beitragsnachweise müssen dann bis zum 25.10.2018 übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

INNOTAX INFOBOX

Impressum:
innotax MAGAZIN ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Innotax GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 9859196-0, Fax -155, zentrale@innotax.de, www.innotax.de; Erscheinungsweise: monatlich; Gesamtauflage: 2000 Stück. Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.


